

Verkehrssicherung während der Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen und -sperrungen möglichst zu vermeiden. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Spitzen des Berufs- und Reiseverkehrs besonders zu beachten.

Fällarbeiten werden in der Regel als Arbeitsstellen von kürzerer Dauer bei Tageshelligkeit durchgeführt. Die Verkehrssicherung ist vom Auftragnehmer gemäß den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95)“ Stand 06/2017 durchzuführen. Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Durchführung der Arbeiten wird mit **einer Anordnung** (incl. der zugehörigen Verkehrszeichenpläne) für die gesamte Maßnahme vom Auftraggeber (AG) erlassen. Diese Anordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer zu beantragen.

Für die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung wird nach Nr. 264 und 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der derzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung der Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO eine Verwaltungsgebühr von 100,00€ bis 200,00€ erhoben wird. Für jede Änderung werden zusätzlich ca. € 75,00 erhoben.

Die Kosten hierfür sind in die OZ „Verkehrssicherung“ einzurechnen.

Vor Erteilung der Genehmigung dürfen Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, nicht begonnen werden.

Der im Einzelfall anzuwendende Verkehrszeichenplan wird jeweils vom Auftraggeber vorgegeben.

Die vertikalen Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend ausgeführt sein. Auf allen Straßen sind die Verkehrszeichen mit Folien mindestens der Bauart Typ 2 auszustatten.

Fahrbare Absperrtafeln sind generell nur mit Blinkpfeil einzusetzen.

Die Baustellenbeschilderung ist auf die vorhandene örtliche Beschilderung abzustimmen.

Der Auf- und Abbau der Verkehrssicherungseinrichtungen auf den einzelnen Bauabschnitten hat täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende zu erfolgen. Für jede Baustelle kann die Verkehrssicherung nur einmal abgerechnet werden.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bis zur Abnahme auch dann beim AN, wenn die Arbeiten wegen ungünstigen Witterungsverhältnissen unterbrochen werden müssen.

Die Kosten für die in den maßgebenden Regelplänen der RSA-95 geforderten zusätzlichen Warnposten oder Vorwarneinrichtungen in Ausnahmefällen an besonders gefährdeten Abschnitten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sollte eine Lichtzeichenanlage erforderlich sein ist nur eine verkehrsabhängige LZA zulässig. Korrekte Bedienung der Lichtzeichenanlage durch den AN muss gewährleistet sein.